

Tarifbewegung **Diakonie**

Streikrecht ist Grundrecht Auch für Beschäftigte der Diakonie

ver.di hat im August 2008 den Arbeitgeberverband VdDD zu Tarifverhandlungen aufgefordert, die dieser ablehnte. Deshalb gab es im Oktober erste Warnstreiks. Die Arbeitgeber haben versucht, die Warnstreiks zu verhindern, in dem sie ihre Mitarbeiter/innen bedrohten und unter Druck setzten.

Man ging sogar so weit, die Teilnahme am Streik als »rechtswidrig« verbieten zu wollen und drohte mit Abmahnungen bis hin zu fristlosen Kündigungen unter Missachtung des Grundgesetzes.

Deist behaupteten sie: »Arbeitskampfmaßnahmen in Kirche und Diakonie sind nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung unzulässig«.

Wahr ist: Es gibt bisher keine Rechtsprechung zu Streiks im Kirchenbereich.

Wahr ist: Wiedergegeben wurde lediglich die Meinung von Kirchenjuristen, die die Meinung der Arbeitgeber vertreten.

Wahr ist: Harald Schliemann, Richter am Bundesarbeitsgericht a.D. und Präsident des Kirchengengerichtshofes der EKD sagt dagegen klar und deutlich: das Streikverbot, das kirchliche Arbeitgeber immer wieder behaupten, ist juristischer Unsinn.

Wahr ist: Für Dr. Jürgen Kühling, Bundesverfassungsrichter a.D., ist die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz ein ganz besonders geschütztes Grundrecht, weshalb auch die Beschäftigten bei kirchlichen Trägern das Recht zum Streiken haben.



Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Das alles scheinen auch die Arbeitgeber zu wissen. Denn es gab überhaupt keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen bei den Streiks in diakonischen Einrichtungen – weder 2001 in Vlotho, noch 2007 in Stuttgart und auch nicht 2008 in Bielefeld, Mosbach und Hannover. Nirgendwo haben die Arbeitgeber versucht, eine Klärung durch ein Gerichtsverfahren herbeizuführen.

Auch die Behauptung der Arbeitgeber, »das Vorgehen von ver.di sei rechtswidrig«, entbehrt jeder Grundlage. Wenn ein Arbeitgeber wie hier der VdDD Verhandlungen über einen Tarifvertrag ablehnt und ver.di die Verhandlungen für gescheitert erklärt, kann ver.di jederzeit zum Streik aufrufen. Dazu noch einmal Jürgen Kühling: »Streik im eigentlichen Sinne ist ein Versöhnungsmittel, das auf einen Friedensschluss ausgerichtet ist. Denn am Ende eines Streiks steht in der Regel ein von beiden Seiten akzeptierter Kompromiss«.

Wenn ver.di zum Streik aufruft, haben alle betroffenen Arbeitnehmer/innen, auch Nicht-Gewerkschaftsmitglieder, das Recht, sich an dem Streik zu beteiligen.

Wenn ein Arbeitgeber trotzdem versucht, Mitarbeiter/innen wegen Teilnahme am Streik zu benachteiligen, wird die Gewerkschaft ihre Mitglieder schützen und sich mit allen Mitteln gegen dieses rechtswidrige Vorgehen wehren. Als ver.di-Mitglied bekommt man in solchem Fall kompetente Beratung, gewerkschaftlichen Rechtsschutz und Unterstützung im Betrieb.

Beschäftigte der Diakonie lassen sich ihr Grundrecht auf Streik nicht nehmen und sich nicht auf das Paradies verträsten. Sie werden auch in Zukunft an Streiks teilnehmen, um Tarifverhandlungen und einen guten Tarifvertrag durchzusetzen. Bange machen gilt nicht!

Warum Gewerkschaft? Darum ver.di!

Höhere Einkommen sind notwendig, sinnvoll und gerecht

Deshalb: ver.di stärken

Mitglied werden – Mitglieder werben

Eins steht fest

Unsere Forderungen werden wir nicht im Schongang durchsetzen können. Die Arbeitgeber blockieren Tarifverhandlungen und ignorieren die berechtigten Forderungen. Die Zeichen stehen auf Sturm.

Mach dich stark. Mach dich sicher.

Nur eine starke Gewerkschaft kann in der Konfrontation bestehen. Wer ver.di stärkt, macht sich selber stark.

ver.di bringt Sicherheit

Wenn es hart auf hart kommt, zahlt ver.di Streikgeld. ver.di gibt qualifizierten Rechtsschutz. ver.di vertritt die Interessen der Beschäftigten.



Foto: privat

Online-Beitritt:

www.mitgliedwerden.verdi.de